

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 6. Mai 1950

j Nr.48

Tag	Inhalt	Seite
27.4.50	Verordnung zur Regelung der Stromversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Sommerhalbjahr 1950	365
27.4.50	Verordnung über Herstellungs- und Verwendungsverbote, genehmigungspflichtige Planüberschreitungen und Lohnveredelungen im Außenhandel und für Westdeutschland	367
27.4.50	Verordnung über die Verwendung von Eisen und Nichteisen-Metallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen	368
5. 4.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler ..	375
20. 4. 50	Verordnung zum Nachwuchsplan 1950	375

BMKBKBBBESB

Verordnung zur Regelung der Stromversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Sommerhalbjahr 1950.

Vom 27. April 1950

Gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. e des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Stromentnahme aus dem öffentlichen Netz folgendes bestimmt:

§ 1

Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetriebe

(1) *Ein- und zweischichtig arbeitende Betriebe* dürfen jede zweite Woche in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr keinen Strom entnehmen. In den übrigen Wochen dürfen einschichtig arbeitende Betriebe in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr höchstens 35%, zweischichtig arbeitende Betriebe höchstens 15% der monatlichen Gesamtstrommenge beziehen.

(2) *Dreischichtig arbeitende Betriebe* dürfen werktags von 6.00 bis 14.00 Uhr höchstens ein Drittel der in dem um 6.00 Uhr früh beginnenden Zeitraum von 24 Stunden bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) entnehmen. Von 22.00 bis 6.00 Uhr muß mindestens ein Drittel dieser Gesamttagesstrommenge bezogen werden.

(3) Für die in den Abs. 1 und 2 genannten Betriebe kann das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, wenn es die Energielage erfordert, Sperrtage anordnen. Während dieser Sperrtage darf zu bestimmten Tageszeiten, die bei Aufruf bekanntgegeben werden, kein Strom entnommen werden.

(4) Betriebe, deren Stromentnahme aus technischen Gründen an bestimmte Tageszeiten gebunden ist, fallen nicht unter diese Verordnung. Die Entscheidung hierüber trifft die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landeslastverteiler.

(5) Die Stromentnahme zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit, zum Be- und Entladen VGN Güterwagen, Lastzügen und Lastkähnen sowie zur Beseitigung von Notständen unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

(6) Zum Nachweis der in den Strombezugszeiten nach Abs. 1 und 2 entnommenen Strommenge ist die gemäß Abschn. I Buchst. h der Anordnung vom 23. September 1949 zur Regelung der Stromversorgung in der sowjetischen Besatzungszone im Winterhalbjahr 1949/1950 (ZVOB1. I S. 752) vorgeschriebene Energiebezugskarte zu führen.

§ 2

Landwirtschaftliche Betriebe

(1) Elektrisches Dreschen ist nicht zulässig, wenn zum Antrieb der Dreschmaschine ein Trecker verwendet werden kann.

(2) Dreschen mit elektrischer Energie ist unter der Voraussetzung, daß die Leistung der Ortsnetztransformatoren ausreicht, gestattet:

täglich

von 22.00 bis 6.00 Uhr ohne Leistungseinschränkung, {

sonntags

ohne Leistungseinschränkung mit Ausnahme der Zeit von 10.30 bis 13.00 Uhr,